

# Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans Grainet



Gemeinde Grainet  
Landkreis Freyung-Grafenau  
Stand: 18.05.2021

## Inhalt

<b>1 Allgemeines</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	2
1.2 Planwerk und Plangrundlage	2
<b>2 Planungsvorgaben</b>	<b>2</b>
2.1 Regionalplan	2
2.2 Erschließung	2
2.3 Schutzgebiete	3
<b>3 Darstellungen</b>	<b>3</b>
3.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturfriedhof	3
<b>4 Umweltbericht</b>	<b>4</b>
4.1 Einleitung	4
4.2 Bestandaufnahme u. Bewertung d. Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung d. Planung	5
4.2.1 Schutzgut Boden	5
4.2.2 Schutzgut Klima / Luft	5
4.2.3 Schutzgut Wasser	5
4.2.4 Schutzgut Landschaft	5
4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	7
4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	8
4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	8
4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	8
4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	8
4.6 Methodisches Vorgehen	8
4.7 Maßnahmen zur Überwachung	8
4.8 Dingliche Sicherung	8
4.9 Zusammenfassung	9
<b>5 Verfahrensvermerke</b>	<b>10</b>

Sonnen, den 18.05.2021

**Planung:**  
Michaela Knödseder-Züfle  
Landschaftsarchitektin  
Schauberg 17  
94164 Sonnen  
Tel.: 08586 9752424 Fax; 08586 9752423  
mk@gartenlust-leben.de

# 1 Allgemeines

## 1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grainet ist das beabsichtigte Vorhaben einen Naturfriedhof mit Kapelle nördlich des Ortes Unterseilberg zu errichten.

## 1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Geltungsbereich liegt nördlich des Ortes Unterseilberg im Bereich des Flächennutzungsplans (FNP) Grainet vom 15.11.2001.

Das Deckblatt mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5000.

Der Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

# 2 Planungsvorgaben

## 2.1 Regionalplan

Die Gemeinde Grainet ist Teil des Regionalplans Donau-Wald und liegt im südlichen Bayerischen Wald. Das Planungsgebiet befindet sich im Graineter Hügelland, welches naturräumlich zum Passauer Abteiland gehört.

Für die Änderungsfläche ist im Flächennutzungsplan eine landwirtschaftliche Nutzung sowie Waldfläche definiert.

Das Vorhaben einen Naturfriedhof zu errichten, ist ein wichtiger Baustein, regional und überregional, eine zeitgemäße und umweltfreundliche Bestattungsform anbieten zu können.

Damit sich das Vorhaben möglichst schonend in die Umgebung eingliedert, wird neben grünordnerischen Maßnahmen auch die zulässige Bestattungsform durch ausschließlich biologisch abbaubare Urnen festgesetzt. Die einzige Bebauung auf der Fläche stellt eine Kapelle dar. Sie soll einen Ort des Gedenkens darstellen.

## 2.2 Erschließung

Die Erschließung eines Naturfriedhofs kann im Gegensatz zu gängigen Friedhöfen vergleichsweise einfacher ausgebaut sein, da die Anzahl der Trauergäste, die auf einmal erscheinen und die Besucherzahlen insgesamt deutlich geringer ausfallen. Ein intensives Besucheraufkommen wird daher weniger erwartet und somit ist ein Ausbau durch Straßen, Wege und Parkplätze mäßiger erforderlich.

Der geplante Naturfriedhof kann durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz ausreichend erschlossen werden. Die Erkenntnisse aus der Beteiligung des Staatlichen Bauamtes sowie der Verkehrsschau sind in die Planung eingeflossen und textlich und/oder planlich dargestellt. Die Unterlagen wurden entsprechend ergänzt. Die Verkehrsentwicklung wird beobachtet. Von der Gemeinde werden keine Ansprüche bezgl. Lärmschutzmaßnahmen an den Baulastträger gestellt. Die anbaurechtlichen Vorgaben werden beachtet. Die erforderlichen Sichtfelder sind hergestellt.

Für den Begegnungsverkehr auf dem Erschließungsweg zum Naturfriedhof werden insgesamt vier Ausweichbuchten errichtet, wie im Plan Nr. 5 – KfZ-Verkehrerschließung – dargestellt. Die 1. Ausweichbucht wird gleich nach dem Abbiegen von der St 2630 in den Erschließungsweg, seitlich rechts des Erschließungswegs, mit einer durchgängigen Länge von 40 m und einer Breite von 1 m gebaut. Die weiteren drei Ausweichbuchten werden, wie im Plan Nr. 5 dargestellt, mit einer Länge von 12 m und Breite von 2,50 m, entsprechend verteilt. Die dazu erforderlichen Flächen werden vom Bewuchs freigeräumt, entsprechend planiert und geschottert.

Die zusätzliche Errichtung von zwei geschotterten Parkplätzen mit insgesamt ca. 25 Stellplätzen, seitlich des Erschließungsweges und östlich auf dem Friedhofsgelände deckt den Bedarf an Parkmöglichkeiten für Trauergäste und Besucher. Für diese Parkplätze wird nochmals ein Bauantrag eingereicht. Das Bayernwerk wird hierbei beteiligt.

Die Benutzbarkeit wird dinglich gesichert, ebenso wie die Wendemöglichkeit. Die Erreichbarkeit des Friedhofs ist über den gemeindlichen Weg auf Fl.Nr.636 gewährleistet.

Für den Besucherverkehr wird eine Fußwegeanbindung ab den Parkplätzen des gemeindlichen Skiliftes ausgewiesen und beschildert. Diese ist im beiliegenden Plan Nr. 6 (Fußwege-Erschließung) dargestellt.

Eine Neuanlage eines Schotterwegs der vom Erschließungsweg nördlich Richtung Friedhofsfläche abzweigt und bis zum kleinen Parkplatz führt, deckt die Erschließung des Geländes ab. Die wenigen Stellplätze direkt auf dem Gelände sollen vor allem für gehbehinderte Besucher eine nah gelegene Parkmöglichkeit schaffen.

Fußläufig davon gehen gemähte Wiesenwege in die einzelnen Bereiche ab. Im Wald ist keine Erschließung der Trauerbäume durch Wege vorgesehen.

Der notwendige Winterdienst wird durch Vereinbarung mit dem Betreiber sichergestellt.

Eine Wendemöglichkeit für KfZ und Schneepflug ist durch einen Wendehammer sichergestellt.

Ein Beschilderungskonzept wird in Absprache mit den Fachbehörden vor Inbetriebnahme erstellt und entsprechend ausgeschildert.

## **2.3 Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00547.01. Dieser Schutzstatus beinhaltet kaum Einschränkungen in der Nutzung oder Zugänglichkeit, da in erster Linie der Gesamtcharakter des Gebietes erhalten werden soll. Verboten sind deshalb insbesondere die Handlungen, die den Gesamtcharakter des Gebietes verändern; dies betrifft insbesondere die Bebauung. Da die Maßnahme den Gesamtcharakter des Gebietes kaum verändert, ist hier von einem unerheblichen Eingriff auszugehen.

Die Änderungsfläche befindet sich zudem im ABSP Schwerpunktgebiet Neureichenau-Graineter Hügelland, in der ABSP Flächennr. 27202334.

Laut dem ABSP befinden sich auf der Eingriffsfläche lokal bedeutsame Lebensräume, insbesondere die das Plangebiet östlich und westlich begrenzenden Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

Desweiteren sollen laut ABSP in den Randbereichen des Inneren Bayerischen Waldes und den vorgelagerten Hügelländern, wozu die Eingriffsfläche gehört, vorhandene Biotopflächen erhalten und optimiert werden und eine Vernetzung der Mager- und Trockenstandorte sowie Feuchtflecken, erfolgen. Eine Nutzungsextensivierung zur Schaffung einer Pufferzone zum Nationalpark ist anzustreben.

Die Ausweisung eines Naturfriedhofs auf dem Plangebiet widerspricht diesen Zielsetzungen nicht, im Gegenteil durch die extensive Nutzung und die Schaffung eines neuen Lebensraums mit heimischen Pflanzen auf der Fläche wird ein regionaler Entwicklungsschwerpunkt gesetzt und es werden die Verbundachsen zu vorhandenen Biotopen gestärkt, sowie alle Zielsetzungen des ABSP eingehalten.

Was die Beeinträchtigung des Bioklimas und des Luftaustauschs anbelangt, sind auch hier durch die Maßnahme keine Verschlechterungen zu erwarten. Im Gegenteil: durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine extensiv bewirtschaftete Grünfläche, sowie durch die unveränderte Übernahme und extensive Bewirtschaftung der Waldfläche und die zusätzliche Begrünung mit heimischen Baum- und Straucharten sind positive Effekte auf das lokale Klima zu erwarten. Der im Norden befindliche Laub-Mischwald wurde bislang als Wirtschaftswald genutzt und weist einen relativ hohen Buchenanteil mittleren Alters auf.

## **3 Darstellungen**

### **3.1 Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘**

Nach Prüfung von zwei alternativen Standorten für den Naturfriedhof – sowohl im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Friedhof im Ort Grainet, als auch an einem weiteren Standort in Obergrainet, bei denen keine Abgabe durch den Grundstückseigentümer möglich war, fiel die Wahl auf Flurnr. 650, Gemarkung Rehberg.

Auf Fl.Nr. 650 erfolgt eine Änderung von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie eines Waldes in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘.

Die Änderung der Bodennutzungsart Wald in eine andere Bodennutzung, wie hier als Friedwald, bedarf einer Erlaubnis. Der Antrag hierzu wird spätestens mit der Einreichung des Bauantrages gestellt. Diese wird von der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde erteilt.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 3,2 ha. Sie besteht etwa zu 50% aus landwirtschaftlich genutztem Intensivgrünland und zu 50% aus Mischwald mit hohem Buchenanteil.

Das Gelände besitzt eine Neigung in südlicher Richtung und gibt, bei guter Fernsicht, den Blick bis in die Alpen frei. Östlich und westlich wird das Gelände jeweils natürlich durch eine Feldhecke begrenzt, im Norden schließt der Mischwald an, der als Trauerwald genutzt werden soll. Im Süden begrenzt eine Reihe aus Sträuchern und einzelnen Bäumen die Fläche.

Die Eingriffsfläche liegt nördlich von dem Ort Unterseilberg und nördlich der Staatsstraße St2630, von welcher ein Wirtschaftsweg nord-östlich in Richtung Plangebiet abzweigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstücks Nr. 650 und mit Parkplatz und dessen Eingrünung, den nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 621, Gemarkung Rehberg.

Der neue Erschließungsweg für den Naturfriedhof befindet sich parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 650 und verläuft dann parallel zur östlichen Grundstücksgrenze.

Südlich des vorhandenen Weges (land- und forstwirtschaftlich genutzt) werden im Norden der Flurnr. 621 insgesamt 17 Stellplätze mit wassergebundenem Belag errichtet.

Auf dem Friedhofsgelände soll für einen Ort des Gedenkens eine Kapelle in Holzbauweise errichtet werden. Die zulässige Höhe dieser Kapelle wird auf maximal 9 m festgelegt, die überbaute Fläche durch die Kapelle auf maximal 50 m<sup>2</sup> begrenzt.

Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche, bzw. eine naturnahe Waldbewirtschaftung, im gesamten Plangebiet festgesetzt.

Außerdem wird durch die Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ eine allgemeine Bebauung ausgeschlossen. Es dürfen nur Gebäude, welche dem Zweck dieser Anlage dienen und ihr untergeordnet sind (Kapelle) errichtet werden.

Alle Erschließungswege und Parkplätze sind in ungebundener Bauweise zu errichten.

Zur bestehenden Stromtrasse welche über der Südost-Ecke des Flurstücks 650 verläuft, ist ein Schutzbereich von 15 m einzuhalten.

Eine Belegung des Friedhofs erfolgt ausschließlich durch biologisch abbaubare Urnen, wahlweise im Trauerwald unter bestehenden und ausgewiesenen Bäumen, auf der Wiese mit und ohne Baum-/Strauchpflanzung.

Der Betrieb des Naturfriedhofs wird durch eine Friedhofssatzung geregelt.

## **4 Umweltbericht**

### **4.1 Einleitung**

Die Ausweisung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Naturfriedhof‘ dient dem Ziel der Förderung zeitgemäßer Bestattungsformen im natürlichen Umfeld. Dadurch wird auch keine Siedlungsstruktur ermöglicht. Die Gemeinde Grainet möchte einen aktiven Beitrag für die Möglichkeit moderner und alternativer Bestattungsformen bieten und hat daher eine Fläche gewählt, die eine besondere Eignung für eine Naturfriedhofsnutzung besitzt.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten.

Deshalb wurden im Planverfahren schon konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

## **4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung**

### **4.2.1 Schutzgut Boden**

Der Boden des Plangebiets besteht fast ausschließlich aus Braunerde mit skelettführendem (Kryo-) Sand bis Grussand (Granit oder Gneis). Laut Agrarleitplan wird der Boden hauptsächlich als Grünlandstandort mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft.

Durch die Errichtung des Naturfriedhofs resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Wege und Parkplätze in ungebundener Bauweise erfolgen und die übrigen Flächen, bis auf die Kapelle, unversiegelt bleiben.

Im Zuge der Planung wird landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewidmet und überwiegend in extensives Grünland umgewandelt. Die Waldfläche bleibt nahezu unverändert bestehen und wird naturnah bewirtschaftet.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion.

Die Eigenschaft als Standort für Kulturpflanzen geht zunächst vollständig verloren, könnte aber nach dem Rückbau der Anlage wieder vollwertig erfüllt werden. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung nicht eintreten.

Für den Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffs auszugehen.

### **4.2.2 Schutzgut Klima / Luft**

Die Fläche wird momentan als Grünland und Wald genutzt. Luftklimatisch besitzen diese Flächen keine besondere Bedeutung für die Kaltluftversorgung von Unterseilberg und Grainet, so dass von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/ Luft auszugehen ist.

Die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Kapelle bewirken eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas. Vielmehr ist der positive Beitrag der geplanten heimischen Gehölzpflanzungen auf der Wiese gegenüber der Nutzung als Intensivgrünland zu werten.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

### **4.2.3 Schutzgut Wasser**

In den Plangebieten selbst als auch in deren unmittelbaren Umfeld sind keine bedeutenden Oberflächengewässer vorhanden.

Im Plangebiet wird die Versiegelung durch die Festsetzung, Park- und Wegeflächen in ungebundener Bauweise bzw. als Wiesenwege anzulegen, sowie die Flächenversiegelung der Kapelle auf eine minimale Grundfläche zu beschränken, sehr gering gehalten.

Außerdem bildet sich durch die extensive Grünlandnutzung eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus, was eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt.

Laut FNP Grainet vom 15.11.2001, muss zwar im Gebiet immer mit Hang- und Quellwasser gerechnet werden, jedoch ist ein Vorkommen von größerer Grundwasserbildung nicht zu erwarten.

Somit ist auch im Plangebiet nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch die Nutzung als Naturfriedhof zu rechnen.

Als Empfehlung des Umweltbundesamts muss für den sicheren Betrieb ein Kontakt biologisch abbaubarer Urnen mit dem Grundwasser konsequent vermieden werden. Für die Beisetzungen kompostierbarer Urnen wird daher ein Abstand von einem Meter zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standortspezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand empfohlen.

Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

#### **4.2.4 Landschaft**

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Haupteinheit Passauer Abteiland und im speziellen zum Graineter Hügelland. Bis ca. 700 Höhenmeter wäre die potentiell natürliche Vegetation in dieser Gegend ein Fichten-Tannenwald.

Die reale Vegetation auf dem Plangebiet besteht aus landwirtschaftlich genutzten Intensivgrünland und einem Berg-Mischwald aus Fichten, Tannen und Buchen. Es gibt eine geringe Ausprägung eines Waldrands, mit dafür typischen Baum- und Straucharten. Seitlich, im Osten, Westen, sowie lückig auch im Süden, wird das Grünland von Feldhecken eingefasst.

Laut bestehendem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für Grainet sollen aufgrund des bereits hohen Waldanteils vor allem Tallagen, die typischen Rankenlandschaften (Feldgehölze) und die Rodungsinseln von Aufforstungen frei bleiben.

Die Eingriffsmaßnahme liegt weder in einer Tallage, noch befindet sie sich in einer Rodungsinsel, sie wird lediglich in Teilbereichen von Feldgehölzen eingerahmt, welche durch die Maßnahme unverändert erhalten bleiben. Ebenso werden naturgemäße Kraut- und Strauchsäume erhalten.

Der Wald auf der Flurnr. 650 des Eingriffsgebiets gehört nicht zu einem Wald mit Sonderfunktion, d. h. er hat keine Schutz- und Sonderfunktion wie Biotop, Landschaftsbild, Bodenschutz oder Straßenschutz.

Das Gebiet gehört zum landschaftlichen Vorhaltgebiet, d. h. die Eigenart und charakteristischen Landschaftselemente soll erhalten bleiben. Weiterhin sollen möglichst neue Biotope geschaffen werden.

Das Planvorhaben unterstützt dieses Bestreben, durch Verwendung von heimischen Materialien und Pflanzen.

Laut dem FNP vom 15.11.2001 soll der Bereich südlich von Oberseilberg, in den das Plangebiet fällt, wie folgt behandelt werden:

Das Landschaftsbild nördlich von Unterseilberg ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen geprägt, die im Süden durch die Staatsstraße St2630 begrenzt werden. Das Gebiet nimmt keine besondere Funktion für die Naherholung ein.

Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planungen auf einer Gesamtfläche von 3,2 ha zu einer naturnahen Überprägung der Landschaft kommen. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als Grünfläche mit Kapelle und Waldfläche wahrgenommen.

In unmittelbarer Nähe befinden sich Wälder und landwirtschaftliche Flächen, die eine Vorprägung des Landschaftsbildes bewirken.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist vor allem durch die Kapelle nicht vermeidbar, wird jedoch durch die Höhenfestsetzungen und die Wahl des Standortes so gering wie möglich gehalten. Zulässig sind nur ungebundene Wege und Parkflächen und eine Kapelle mit einer Höhe von maximal 9 m über dem Gelände.

Durch die Eingrünungen und Neupflanzungen mit heimischen Gehölzen auf der Grünfläche erfolgt eine Abpufferung sowie Einbindung in die umgebende Landschaft.

#### **4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die angestrebte Extensivierung der Wiesenfläche schafft neuen, vielfältigeren Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Biotopentwicklung). Zur Verbesserung des Arten- und Biotopschutzes wird eine gezielte Aufwertung von ehemals Intensivgrünland in Extensivgrünland mit heimischen Gehölzpflanzungen geschaffen. Das Biotopverbundsystem wird dadurch gestärkt und vorkommende Tierarten, insbesondere Offenland-Tierarten, erhalten einen zusätzlichen Lebensraum.

Die nahezu unveränderte Übernahme der vorhandenen Mischwaldstruktur, erhält den Lebensraum Wald komplett.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse sind in Tabelle 1, 2 und 3 zu finden.

Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht gegeben ist.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur bietet lediglich für Bodenbrüter einen geeigneten Lebensraum.

Die geplanten Gehölze bieten Lebensraumstrukturen für Heckenbrüter.

Die zeitliche Begrenzung des Baus verhindert erhebliche Störungen für die heimischen Brutvogelarten in den Hecken sowie auf den Eingriffsflächen selbst.

Das Plangebiet stellt für geschützte Tierarten auch nach den Eingriffen wertvolle Jagdflächen dar, da sich auf den Flächen eine Gras- und Krautschicht herausbildet, die eine höhere Biodiversität als das ursprüngliche Intensivgrünland aufweisen kann.

Die Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei keiner Art des Anhangs in Tabelle 1, 2 und 3 und bei keiner vorkommenden Tier- und Vogelart unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für die direkt im Plangebiet potentiell betroffenen Tier- und Vogelarten sind projektbedingte Wirkungen und Prozesse unter Berücksichtigung der konfliktvermeidender Maßnahmen so gering, dass ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht gegeben ist.

#### **Auszug aus der saP:**

Für die Arten des Anhangs in Tabelle 1,2 und 3 werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

#### Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1. Schutz angrenzender Biotopstrukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.
2. Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: Der Baubeginn erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Soll von dieser Beschränkung abgewichen werden, ist nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung durch einen fachkundigen Biologen durchzuführen, um eine Betroffenheit von Offenlandbrütern auszuschließen.
3. Einträge von Betriebsstoffen (Kraftstoff, Öl) sind durch regelmäßige Kontrolle an den Baufahrzeugen (Kraftstoff- und Hydraulikleitungen) zu vermeiden.
4. Einhaltung der Pflanzgebote. Falls Einzäunungen erforderlich sind, wird, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, ein Mindestabstand von 15 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Dauergrünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet. Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

#### **4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)**

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche bislang keine gesonderte Eignung. Negative Auswirkungen für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft sind kaum zu erwarten.

Im Gebiet ist bereits eine Lärmvorbelastung durch die St2630 gegeben, die durch die Nutzungsänderung der Flächen lediglich im Zuge der Baumaßnahmen kurzfristig minimal erhöht wird. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

#### **4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Geltungsbereich des sind keine Bodendenkmale verzeichnet.

#### **4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

#### **4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

##### **4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch geringstmöglichen Einsatz von Fundamenten im Bereich der Kapelle beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

##### **4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Der Eingriff wurde gemäß Bayrischer Kompensationsverordnung (BayKompV) 2013 bewertet. Die entsprechenden Pläne zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach BayKompV sind beigelegt.

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die Vermeidungsmaßnahmen und die ökologische Aufwertung der Eingriff als vollständig ausgeglichen angesehen werden kann.

#### **4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet auf einem Südhang mit hervorragender Aussicht in die umgebende Landschaft - bei guter Fernsicht bis in die Alpen, sowie aufgrund Nähe und Anschluss zur Staatsstraße St2630 günstige Voraussetzungen, zur Umsetzung eines Naturfriedhofs.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

In der vorangegangenen Bewertung wurde festgestellt, dass sich die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nur geringfügig bis sogar positiv auf den Naturhaushalt und die Landschaftselemente auswirkt.

Bestehende Beeinträchtigungen werden durch minimierende Festsetzungen und ökologische Aufwertungen größtmöglich bis vollständig kompensiert.

#### **4.6 Methodisches Vorgehen**

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Eingriffsregelung nach BayKompV 2013 abgehandelt worden.

#### **4.7 Maßnahmen zur Überwachung**

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt.

Auf der Ebene der Planumsetzung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Maßnahmen erfolgen.

#### **4.8 Dingliche Sicherung**

Die Nutzung des Friedhofes und sämtlicher Einrichtungen hierzu z.B. Parkplätze durch die Gemeinde, wird dinglich gesichert.



#### **4.9 Zusammenfassung**

Für die Realisierung des Naturfriedhofs Grainet werden eine relativ artenarme landwirtschaftliche Fläche und eine Mischwaldfläche in Anspruch genommen. Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung (Intensivgrünland), Nutzungsbeibehaltung (Mischwald) und Aufwertung der Fläche (Umwandlung in Extensivgrünland, Gehölzpflanzungen) und unter den konkretisierten Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

---

Gemeinde Grainet  
1.Bürgermeister Jürgen Schano

---

Michaela Knödseder-Züfle  
Landschaftsarchitektin

#### Anlagen:

- Deckblatt FNP Änderung, M 1:5000
- Legende zu Deckblatt
- Bestandsplan zur Eingriffsregelung nach der BayKompV (2013)
- Eingriff & Kompensation zur Eingriffsregelung nach der BayKompV (2013)
- Tabelle 1: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Tierarten\_Landkr. FRG - Lebensraum Ext.Grünland u a. Agrarlebensräume
- Tabelle 2: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Tierarten\_Landkr. FRG - Lebensraum Hecken und Gehölze
- Tabelle 3: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Tierarten\_Landkr. FRG - Lebensraum Wälder

## 5 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom \_\_\_\_ gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_ hat in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom \_\_\_\_ wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Grainet hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_ den Flächennutzungsplan in der Fassung vom \_\_\_\_ festgestellt.

\_\_\_\_\_  
Grainet, den (Siegel)

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister Jürgen Schano

7. Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ AZ \_\_\_\_\_ gemäß §6 BauGB genehmigt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Ausgefertigt

\_\_\_\_\_  
Grainet, den  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister Jürgen Schano

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am \_\_\_\_ gemäß §6(5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Grainet, den  
(Siegel)

\_\_\_\_\_  
1. Bürgermeister Jürgen Schano